

Satzung für den Verein

„Netzwerk Smart Industries e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Netzwerk Smart Industries“ (im Folgenden: „Verein“ genannt). Für englischsprachige Auftritte wird die Bezeichnung „Network Smart Industries“ verwendet.
- (2) Er ist in das Vereinsregister in Mannheim eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Mannheim.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle Förderung der Digitalisierung der Wirtschaft („Industrie 4.0/ Internet der Dinge, Dienste und Menschen“) und grüner Zukunftsmärkte mit dem Ziel, die produzierende Wirtschaft sowie das Handwerk auf die sich wandelnden technischen Erfordernisse und die Erfordernisse des Klimawandels und Umweltschutzes vorzubereiten und beim Wandel zu begleiten. Hierbei fördert der Verein insbesondere Wissenschaft, Forschung und Bildung. Beteiligte Akteure sind insbesondere produzierende Unternehmen mit der dazugehörigen Wertschöpfungskette (einschließlich Logistik), Anbieter und Dienstleister von (Teil-)Lösungen der Digitalisierung im Bereich Industrie 4.0 sowie Automatisierungs-, IT- und Sensorik-Unternehmen, Anbieter und Dienstleister von (Teil-)Lösungen grüner Zukunftsmärkte, Forschungs- und Innovationseinrichtungen (Universitäten, Hochschulen etc.), sowie mit den Themen befasste Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaften.
- (2) Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch:
 - Gezielte Initiierung und Unterstützung strategisch wichtiger Forschungs- und Innovationsaktivitäten im Bereich der Digitalisierung der Wirtschaft mit Schwerpunkten in der Produktionswirtschaft, Automation, Sensorik und IKT und Anwendungsbereichen aus grünen Zukunftsmärkten.
 - Informationsaustausch mit und Identifizierung, Vernetzung und Koordination von Produktionsunternehmen, Forschungseinrichtungen und sonstigen Mitgliedern.
 - Die Identifizierung strategisch wichtiger Anwendungs- und Forschungsthemen aus dem Gebiet Digitalisierung der Wirtschaft/Smart Production und grüner Zukunftsmärkte.
 - Durchführung von Fachtagungen, Kongressen und Workshops, sowohl für die Mitglieder als auch für interessierte Forschungseinrichtungen und Unternehmen mit Sitz innerhalb und auch außerhalb der Metropolregion Rhein-Neckar mit dem Ziel, diese zu informieren und als Mitglieder zu gewinnen.

- Inhaltliche Unterstützung bei der Sicherung und dem Aufbau von Arbeitsplätzen für Fachkräfte und Forschende in der Metropolregion Rhein-Neckar sowie bei Neugründungen, Start-Ups sowie Forschungseinrichtungen und -gruppen in der Metropolregion Rhein-Neckar.
- Inhaltliche Unterstützung der Unternehmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette (Schwerpunkt: Kleine und mittlere Unternehmen) auf dem Weg hin zu einer digitalen und nachhaltigen Produktion.
- Überbetriebliche Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere für Fachkräfte zur Qualifizierung des vorhandenen Personals in Produktionsbetrieben auf dem Gebiet der Digitalisierung und nachhaltigen Gestaltung der Wirtschaft. Die Kooperation mit Ausbildungsträgern wie Berufsschulen, Hochschulen, Universitäten und anderen bzw. weiteren Ausbildungsträgern wird angestrebt.
- Öffentlichkeitswirksame Außendarstellung des Vereins, seiner Ziele und Erfolge sowie der Mitglieder als Qualitätsträger bei der Umsetzung der Digitalisierung der Wirtschaft und grüner Zukunftsmärkte in der Metropolregion Rhein-Neckar und darüber hinaus.
- Aufbau von Netzwerkbeziehungen zu anderen Clusterorganisationen mit ähnlichen oder komplementären Tätigkeitsschwerpunkten im In- und Ausland.

Der räumliche Schwerpunkt der Vereinstätigkeit liegt in der Metropolregion Rhein-Neckar.

§ 3 Idealverein

- (1) Der Verein „Netzwerk Smart Industries e.V.“ unterstützt im Rahmen seiner Zweckverfolgung die ideellen Belange seiner Mitglieder sowie der beteiligten Akteure und zielt nicht auf die Einrichtung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ab.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die in § 2 genannten, satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen weder Mitglieder noch Dritte durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands und besondere Vertreter können im Rahmen ihrer Entsendungsregelungen mit den Mitgliedsunternehmen von diesen für ihre Tätigkeit vergütet werden.
- (6) Es werden keine Aufwandsentschädigungen für Sitzungen oder sonstige Aktivitäten der Mitglieder gezahlt. Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen oder sonstigen Sitzungen (z.B. Ausschusssitzungen) wird nicht vergütet.

§ 4 Mitgliedschaft, Compliance

- (1) Mitglieder können Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform, rechtsfähige und nicht rechtsfähige öffentliche Körperschaften und Anstalten, Behörden und Personenvereinigungen sowie Kammern, Verbände und Vereine werden, deren fachliche oder ideelle Interessen oder Belange im Zusammenhang mit dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins stehen und die Vorgaben von § 4 (4) und § 4 Abs. 5 erfüllen.
- (2) Einzelne Mitglieder, die außerhalb der in § 2 (3) definierten Region des räumlichen Schwerpunktes der Vereinstätigkeit ansässig sind, sind zulässig.
- (3) Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft:
 - aktive Mitglieder
 - fördernde Mitglieder (Sponsoren)
- (4) Aktive Mitglieder können juristische Personen werden, die
 - ein Interesse im Hinblick auf Forschung, Entwicklung oder Implementierung von Smart Industries-Komponenten (Industrie 4.0) haben oder
 - die Digitalisierung der Wirtschaft in eigenen Produktionsprozessen umsetzen oder umsetzen wollen.
- (5) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die nach Auffassung des Vorstands geeignet sind, den Zweck des Vereins zu fördern. Der Vorstand entscheidet hierzu mit einfacher Mehrheit. Eine ideelle und bzw. oder finanzielle Beteiligung der fördernden Mitglieder ist nicht an die Beitragsordnung gebunden, sondern obliegt deren freiem Ermessen.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich marktoffene Zwecke. Der Verein legt sich und seinen Mitgliedern verbindliche Regeln zur Kartellrechtskonformität und ethischem Verhalten (im Folgenden „Verhaltenskodex“) auf. Der Verhaltenskodex ist Bestandteil dieser Satzung und als **Anlage A** beigefügt. Eine Änderung des Verhaltenskodex ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung durch mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss möglich.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt von aktiven und fördernden Mitgliedern erfolgt aufgrund von schriftlichen Anträgen zur Aufnahme in den Verein. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist unter Angabe von Gründen an die Geschäftsführung zu richten. Der Vorstand fasst den Beschluss über den Beitritt sowie über den Statuswechsel (aktiv/fördernd) unter Ausübung des gebundenen Ermessens im Rahmen des Vereinszwecks (§ 2). Ein Beschluss über die Aufnahme per Umlaufbeschluss (E-Mail oder Fax) ist zulässig. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen. Die Geschäftsführung teilt dem Antragsteller die Annahme oder Ablehnung seines Antrags schriftlich mit.
- (2) Die Mitgliedschaft gilt zunächst für ein (1) Jahr und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der in § 5 (3) genannten Beendigungsgründe eintritt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:

- (a) bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder mit deren Auflösung.
 - (b) durch Austritt mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
 - (c) durch Ausschluss gem. §5 Abs. 5
 - (d) wenn ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit mindestens einem (1) Jahresbeitrag mehr als sechs (6) Monate in Verzug ist. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich anzudrohen.
- (4) Der Austritt nach Abs. 3 b) ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und an die Geschäftsstelle zu richten. An die Regeln dieser Satzung bleibt das Mitglied bis zur Beendigung der Mitgliedschaft gebunden. Soweit nach Einschätzung eines Mitglieds die Verpflichtung zur Unabhängigkeit einer Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft entgegenstehen sollte, ist das Mitglied unter Darlegung des Grundes berechtigt, ohne Einhaltung der Frist von drei (3) Monaten auszutreten. Die Darlegung des außerordentlichen Grundes ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Geschäftsführung informiert innerhalb einer (1) Woche die Mitglieder über eine Austrittserklärung.
- (5) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder das Verbleiben des Mitglieds das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen würde, kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Widerspruch an die Mitgliederversammlung binnen eines (1) Monats nach Zugang des Beschlusses bei der Geschäftsführung einlegen. Die Geschäftsführung hat binnen zwei Monaten nach fristgerechter Einlegung des Widerspruches eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis zu einer endgültigen rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen sämtliche Rechte des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
- (6) Das Ende der Mitgliedschaft begründet keine Ansprüche jedweder Art gegen den Verein, insbesondere auf Rückzahlung von Beiträgen oder anteiligem Vermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten richten sich nach der Satzung des Vereins.
- (2) Alle aktiven und fördernden Mitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten der Geschäftsführung informiert.
- (3) Alle aktiven und fördernden Mitglieder haben das Recht, Vorschläge für die Inanspruchnahme, Ergänzung sowie Erweiterung oder Beschränkung der Aufgaben des Vereins zu machen.
- (4) Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
- (5) An der Mitgliederversammlung nehmen fördernde Mitglieder beratend, d.h. ohne Stimmrecht teil.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) Aktive Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag. Die Beiträge sind in einer Beitragsordnung geregelt, deren erste Fassung als **Anlage B** beigefügt ist. Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausnahmen von der Beitragspflicht können dort ebenfalls beschlossen werden.
- (2) Die zur Erfüllung der Ziele des Vereins notwendigen Mittel werden durch die Jahresbeiträge, durch Vergütung für erbrachte Leistungen sowie durch Geld- und Sachspenden (Zuwendungen Dritter) aufgebracht.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die obligatorischen Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Ausschuss für Strategie und Netzwerkentwicklung
 - d) die Geschäftsführung
- (2) Die fakultativen Organe des Vereins sind Ausschüsse.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den gesetzlichen oder rechtsgeschäftlich bevollmächtigten Vertretern der Vereinsmitglieder. Die ein Mitglied vertretenden Personen müssen sich durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds als befugt ausweisen (§ 12 (3)), um stimmberechtigt zu sein.
- (2) Alle Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung geordnet, soweit sie nicht dieser Satzung entsprechend von einem anderen Organ besorgt werden.
- (3) Die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen regelt §11.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung, der Geschäftsführung sowie gegebenenfalls dem/der gesonderten Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Schriftführer/in ist der/die Geschäftsführer/in, bei dessen/deren Verhinderung bestimmt die Versammlung den/die Schriftführer/in.
- (5) Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Änderungen der Vereinssatzung ist der genaue Wortlaut zu protokollieren. Sämtliche Mitglieder erhalten eine Ausfertigung dieser Niederschrift. Einsprüche dagegen sind innerhalb von vier (4) Wochen nach Versand des Protokolls bei der Geschäftsführung einzureichen. Über die Eingaben entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten/Entscheidungen zuständig, sofern sie nicht in der Satzung anderen Organen zugeordnet ist. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Strategie und Netzwerkentwicklung
- c) Wahl von zwei Kassenprüfenden
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Vereins
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- f) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags (Beitragsordnung)
- g) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes sowie sonstiger Berichte des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfenden
- h) Entlastung des Vorstands und des Ausschusses für Strategie und Netzwerkentwicklung
- i) Aufnahme von Darlehen
- j) Genehmigung aller Geschäftsordnungen

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal (1) jährlich vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Formalitäten der Einberufung können an die Geschäftsführung delegiert werden. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu übersenden. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse, sofern das Mitglied dem nicht in Textform widerspricht. Im Fall des Widerspruchs erfolgt die Einladung schriftlich per Brief. Die Einladung muss mindestens drei (3) Wochen vorher versandt worden sein. Die Frist beginnt mit dem Tag des Versands der Einladung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz, hybrid oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.
- (3) Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird im Bedarfsfall oder auf schriftlichen Antrag von mindestens eines Viertels (1/4) der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine zweiwöchige (2)

Einladungsfrist; die Frist beginnt mit dem Tag des Versands der Einladung, die mit Ort, Zeit und Tagesordnung zu versehen ist.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung von einem/r der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (3) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
- (4) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Jedes aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, welche durch gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter der Organisation ausgeübt wird. Eine Übertragung des Stimmrechts auf Personen, die nicht der Organisation eines Mitglieds angehören, ist nicht zulässig.
- (5) Um ein Stimmrecht zu erhalten, ist die teilnehmende Person eines Mitglieds entweder bis zum Vortag der Versammlung gegenüber dem/der Geschäftsführer/-in per E-Mail zu benennen oder sie hat eine entsprechende Bestätigung des Mitglieds zur Versammlung mitzubringen und auf Aufforderung vorzulegen.
- (6) Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder anderes verlangt.
- (7) Auf Beschluss des Vorstands können Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden (E-Mail oder unterschriebenes Fax genügen der Schriftform). Der Beschluss ist nur gültig, wenn sich mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder in Schriftform mit der schriftlichen Abgabe der Stimme, einverstanden erklären.
- (8) Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von Dreivierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erforderlich.
- (9) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (10) Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (11) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (12) Für Wahlen (§ 10) gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Es genügt die einfache Mehrheit.
- (13) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Fördernde Mitglieder sind zugelassen, haben aber kein Stimmrecht. Das Rederecht soll vom/von der Versammlungsleiter/in für fördernde Mitglieder in geringem Umfang zugelassen werden. Gäste können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit und ohne Rederecht im Einzelfalle zugelassen werden.

§ 13 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand mit Ausnahme des Vorsitzenden (s. § 13 Abs. 3) wird von der Mitgliederversammlung auf zwei (2) Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
- (2) Der Vorstand des Vereins hat mindestens fünf (5) Mitglieder. Er kann um weitere vier (4) Mitglieder (Beisitzer) durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden.

Mitglieder des Vorstands sind:

- I. Administrativer Vorstand (1. Vorsitzende/r)
 - II. Wissenschaftlicher Vorstand (stellv. Vorsitzende/r)
 - III. Unternehmensvorstand – Großunternehmen (stellv. Vorsitzende/r)
 - IV. Unternehmensvorstand – KMU (stellv. Vorsitzende/r)
 - V. Schatzmeister/in, gleichzeitig Geschäftsführer/in
 - VI. 1-4 fakultative Beisitzer – (davon 1 Vertreter der Geschäftsstelle im Rhein-Neckar Kreis)
- (3) Vorsitzende/r ist als geborenes Mitglied der/die Fachbereichsleiter/-in des Fachbereiches für Wirtschafts- und Strukturförderung der Stadt Mannheim. Nimmt der/die Fachbereichsleiter/-in das Amt des Vorstandsvorsitzenden nicht an, so bestellt die Stadt Mannheim ein Ersatzmitglied.
 - (4) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
 - (6) Das Amt der Vorstandsmitglieder ist persönlich. Wählbar sind nur ordnungsgemäß Vertreter aktiver Vereinsmitglieder.
 - (7) Scheidet ein Mitglied des Vereins, dessen Vertretender Mitglied des Vorstands ist, aus dem Verein aus, endet auch das Amt des dieses Mitglied vertretenden Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Mitgliedsunternehmen aus, kann das Mitgliedsunternehmen vom Vorstandsmitglied verlangen, dass dieser sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zur Verfügung stellt.
 - (8) Soweit Vorstandsmitglieder nach der vorstehenden Ziffer 7 aus dem Vorstand während der laufenden Amtsperiode ausscheiden oder ihr Amt niederlegen, kann der Vorstand durch ordentlichen Vorstandsbeschluss den Vorstand bis zum Ablauf der Wahlperiode ergänzen. Soweit ein Vorstand aus einem Mitgliedsunternehmen ausscheidet und deswegen sein Amt niederlegt, hat das betroffene Mitgliedsunternehmen das Recht, einen Unternehmensvertreter vorzuschlagen. Von diesem Vorschlag kann der Vorstand nur aus wichtigem Grunde abweichen.
 - (9) Jedes Vorstandsmitglied ist grundsätzlich einzeln zu wählen, Blockwahl ist zulässig, sofern es nur einen Bewerber für ein Amt gibt. Die Wiederwahl ist zulässig; eine konstruktive Abwahl durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen ist möglich.
 - (10) Der Vorstand leitet den Verein und sorgt für die Erfüllung seiner Aufgaben. Er ist an die

Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, entscheidet aber in deren Rahmen frei. Er ist berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplans finanzielle Verfügungen zu treffen.

- (11) Auf die Tätigkeit des Vorstands finden die für einen Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst die erforderlichen Beschlüsse zur Umsetzung der in der Satzung genannten Aufgaben des Vereins.
- (2) Der/die Vorstandsvorsitzende beruft nach Bedarf – jedoch mindestens einmal jährlich den Vorstand ein.
- (3) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplans, der Jahresabschlussrechnung und der mittel- und langfristigen Finanzplanung
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - d) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - e) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - f) Erstellung des Jahresberichts
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Durchführung und Finanzierung von Aufgaben des Vereins
 - i) Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Außerhalb einer Sitzung kann ein Vorstandsbeschluss auf schriftlichem Wege, auch im Umlaufverfahren per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden. Fernmündliche Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (2) Vorstandssitzungen, die unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 und 4 auch virtuell oder hybrid durchgeführt werden können, sind vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der Schatzmeister/in, in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer (1) Woche einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Versands der Einladung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) Mitglieder anwesend sind. Der/Die 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung und bei dessen/deren Abwesenheit eine/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/r Vertreters/in in der Sitzung.
- (4) Der/die Schriftführer/in verfasst Protokolle über die Vorstandssitzungen. Die Protokolle

werden innerhalb von vier (4) Wochen nach Stattfinden der Vorstandssitzung an alle Vorstandsmitglieder versandt und nach Genehmigung durch den/die 1. Vorsitzende/n vom/von der Schriftführer/in und dem Vorstandsmitglied unterzeichnet, das die Sitzung geleitet hat.

§ 16 Laufende Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom/von der 1. Vorsitzenden und von dem/der Schatzmeister/in jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten. Im Innenverhältnis ist die Einzelvertretungsbefugnis des/der Schatzmeister/in auf die Führung der laufenden Geschäfte beschränkt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ein/e Geschäftsführer/in als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB für die Führung der laufenden Geschäfte berufen. Beruft die Mitgliederversammlung eine/n Geschäftsführer/in, der/die nicht Vertretender eines Mitgliedsunternehmens ist, kann diese/r durch einen mit dem Vorstand, vertreten durch den 1. Vorsitzenden geschlossenen Dienstvertrag gesondert vergütet werden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass diese/r Geschäftsführer/in als besondere/r Vertreter/in Einzelvertretungsberechtigung – im Innenverhältnis beschränkt auf die Führung der laufenden Geschäfte – erhält. In diesem Falle wird das Amt des/r Schatzmeisters/in als Vorstandsmitglied vom Amt als Geschäftsführer/in getrennt, sodass der/die Schatzmeister/in als Mitglied des Vorstand gesondert zu wählen ist. Der Geschäftsführer ist in diesem Fall kein Vorstandsmitglied.
- (4) Der/Die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung sowie nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vorstands sowie des Ausschusses für Strategie und Netzwerkentwicklung.
- (5) Der/die Geschäftsführer/in führt und vertritt den Verein im Tagesgeschäft zur Ausführung gefasster Beschlüsse. Er/sie ist befugt, mit Zustimmung des Vorstands weitere Mitarbeiter/innen einzustellen.
- (6) Der/die Geschäftsführer/in oder im Vertretungsfall mindestens ein sonstiges Mitglied der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Ausschusses für Strategie und Netzwerkentwicklung teil.

§ 17 Ausschuss für Strategie und Netzwerkentwicklung

- (1) Der Ausschuss für Strategie und Netzwerkentwicklung ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, entscheidet aber in deren Rahmen frei. Er berät den Vorstand in Fragen der Zielsetzung, der strategischen Ausrichtung und der Förderung des Vereins. Der Ausschuss beschließt die strategischen Handlungsprogramme des Vereins (z.B. Technologieroadmap) und beauftragt entsprechend den Vorstand und die Geschäftsführung mit der Umsetzung.
- (2) Der Vorstand ist in seinen Beschlüssen und Handlungen an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden und kann nur in begründeten Ausnahmefällen von den Beschlüssen des Ausschusses für Strategie und Netzwerkentwicklung abweichen. Begründungen sind vorzulegen. Mit dem Ausschuss für Strategie und Netzwerkentwicklung

ist in diesem Fall Benehmen herzustellen.

- (3) Der Ausschuss besteht aus mindestens zehn (10) und maximal zwanzig (20) Personen. Die Vorstandsmitglieder sind automatisch Mitglieder des Ausschusses für Strategie und Netzwerkentwicklung. Von den Ausschussmitgliedern muss mindestens eins (1) Vertreter/in der wissenschaftlichen Einrichtungen aus der Metropolregion Rhein-Neckar und mindestens eins (1) Vertreter/in der Unternehmen aus der Metropolregion Rhein-Neckar sein. Vertretende anderer Gebietskörperschaften, die aktive Mitglieder sind, können ebenfalls Teil des Ausschusses sein. Es ist anzustreben, dass die Struktur des Ausschusses weitgehend die Mitgliederstruktur abbildet (in Bezug auf Branchen, Unternehmensgröße, etc.).
- (4) Die Wahl der Personen des Ausschusses erfolgt für zwei (2) Jahre durch die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied des Ausschusses, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich einzeln zu wählen. Blockwahl ist zulässig, sofern nicht mehr als die Maximalzahl der gem. Abs. 3 zur Wahl stehen und kein Mitglied der Blockwahl widerspricht. Die Wiederwahl ist zulässig; eine Abwahl durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen ist möglich.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Netzwerk endet auch die Funktion im Ausschuss.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung eine/n Nachfolger/in.
- (7) Die Mitgliedschaft im Ausschuss ist persönlich, Vertretungen sind innerhalb der Organisation des Mitglieds möglich, aber vorab schriftlich oder per E-Mail gegenüber der Geschäftsführung zu benennen. Es ist eine Frist von zwei (2) Werktagen zu wahren.
- (8) Der/die Ausschussvorsitzende ist der/die 1. Vorsitzende/r. Die Stellvertretung liegt bei der/den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 18 Einberufung des Ausschusses für Strategie und Netzwerkentwicklung

- (1) Der/die Ausschussvorsitzende beruft nach Bedarf – jedoch mindestens einmal jährlich – den Ausschuss für Strategie und Netzwerkentwicklung ein.
- (2) Der Ausschuss für Strategie und Netzwerkentwicklung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel (1/3) der Ausschussmitglieder dies schriftlich gegenüber der Geschäftsführung beantragen. Die Einberufung hat mit einer Frist von drei (3) Wochen unter Mitteilung von Tagesordnung sowie Tagungszeit und -ort zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Versands der Einladung.

§ 19 Beschlussfassung des Ausschusses für Strategie und Netzwerkentwicklung

- (1) Der Ausschuss für Strategie und Netzwerkentwicklung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss für Strategie und Netzwerkentwicklung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Ausschussvorsitzenden den Ausschlag. Umlaufbeschlüsse entsprechend der Regelungen des § 12 (1) sind zulässig.
- (2) Über die Sitzung des Ausschusses für Strategie und Netzwerkentwicklung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Die Aufgabe obliegt der Geschäftsführung. Das Ergebnis-

protokoll wird den Mitgliedern des Ausschusses für Strategie und Netzwerkentwicklung übersandt. Einsprüche sind innerhalb von vier (4) Wochen schriftlich bei der Geschäftsführung einzureichen. Über die Eingaben wird in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Strategie und Netzwerkentwicklung entschieden.

§ 20 Weitere Ausschüsse

Weitere Ausschüsse können vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung eingesetzt werden. Sie sollen den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Entscheidungsbefugnisse können nicht ohne Beschluss der Mitgliederversammlung auf einen Ausschuss im Sinne dieses Paragraphen übertragen werden. Ausschussvorsitzende können auf Einladung des Vorstands bei Vorstandssitzungen als Beisitzer/in beiwohnen.

§ 21 Kassenführung

- (1) Der für die Kassenführung Verantwortliche hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von zwei (2) Kassenprüfenden geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt werden. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfenden haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfenden erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Geschäftsführer/in und der übrigen Vorstandsmitglieder. Über Beanstandungen ist der Vorstand vorher zu informieren.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen an die Stadt Mannheim, als Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen, die dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Digitalisierung der Wirtschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar zu verwenden hat.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und die Geschäftsführung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Die Geschäftsführung führt einen Beschluss über die Auflösung des Vereins aus.

§ 23 Bekanntmachungsblatt

Der Verein veröffentlicht im „Mannheimer Morgen“.

§ 24 Sonstiges

Der Vorstand wird bevollmächtigt, die vorliegende Satzung zu ändern und zu ergänzen, um Beanstandungen des Vereinsregisters zur Eintragung des Vereins abzuhefen, ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen zu haben. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt diese Veränderungen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 15.11.2023 beschlossen worden. Die am 15.11.2023 beschlossene Satzungsänderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mannheim, den 15.11.2023